Änderungen zum Jahreswechsel in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Gesetzgeber hat in zwei Gesetzgebungsverfahren Änderungen bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beschlossen.

Beitragsentlastung durch das Versichertenentlastungsgesetz

Das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Versichertenentlastungsgesetz) ist vom Bundestag beschlossen worden. Ein zentraler Punkt des Gesetzes ist die Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen künftig auch den Zusatzbeitrag der Krankenkassen jeweils zur Hälfte. Für Rentenberechtigte der gesetzlichen Rentenversicherung hat der jeweilige Rentenversicherungsträger bisher den halben allgemeinen (oder ermäßigten) Beitragssatz übernommen. Den kassenindividuellen Zusatzbeitrag mussten die Rentenbezieher alleine tragen. Das ändert sich zum 1. Januar 2019. Durch die Neufassung übernimmt der Rentenversicherungsträger auch den halben kassenindividuellen Beitragssatz.

Eine weitere Änderung des Gesetzes betrifft die betriebliche Altersversorgung. Hier hat der Gesetzgeber in besonderen Fällen eine Entlastung verabschiedet. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses privat weiter aufgebaut haben, sind nicht mehr beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Das gilt für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, freiwillig Versicherte zahlen insoweit nur den ermäßigten Beitragssatz

Höherer Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 1. Januar 2019

Der Bundestag hat zum 1. Januar 2019 einen höheren Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beschlossen (Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. November 2018). Die Leistungen in der Pflege-versicherung wurden in den vergangenen Jahren deutlich verbessert und mehr Menschen haben die Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen. Dadurch ist es notwendig, dass der Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent angehoben wird. Beitragszahler ohne Kinder müssen wie bisher zusätzlich noch einen Zuschlag in Höhe von 0,25 Prozent (3,3 Prozent) zahlen.